

Richtlinien

des Gutenberg Academy Honors Programs (GAHP)

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)

Präambel

Das Gutenberg Academy Honors Program (GAHP; ehem. Gutenberg Akademie (GA)) dient der ideellen und finanziellen Förderung von herausragenden Nachwuchswissenschaftler*innen während der Promotionsphase sowie Künstler*innen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Es wurde vom Senat der JGU im Rahmen der am 18.02.2005 verabschiedeten „Promotionsstudien an der Universität Mainz“ eingerichtet.

Ziel des GAHP ist die Stärkung

- a. eines wechselseitigen Austauschs zwischen dem herausragenden Nachwuchs sowie den exzellenten wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungsträgern der JGU,
- b. wissenschaftlicher und künstlerischer Karriereverläufe sowie die Herausbildung von Leistungs- und Verantwortungsträgern,
- c. des Erkennens interdisziplinärer Zusammenhänge,
- d. eigenständigen und kritischen Denkens sowie der ethischen Reflexion von Wissenschaft und Gesellschaft.

Dem GAHP gehören Wissenschaftler*innen, Künstler*innen (Seniormitglieder) sowie der wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchs (Juniormitglieder) an. Die Juniormitglieder streben eine Promotion an der JGU an, oder sind bei der Nominierung in einem Master- oder Diplomstudiengang der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz eingeschrieben.

I. Aufgaben

1. Dem GAHP obliegen insbesondere die Aufgaben der Initiierung eines interdisziplinären Austauschs, der Durchführung von Maßnahmen zur Netzwerkbildung der Mitglieder untereinander sowie der individuellen Förderung der Juniormitglieder in ideeller sowie finanzieller Hinsicht.
2. Zum Zwecke des interdisziplinären Austauschs und der Netzwerkbildung finden während der Vorlesungszeit sogenannte Round Table statt. Darüber hinaus finden regelmäßig Kooperationsveranstaltungen mit anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen der JGU statt.
3. Die individuelle Förderung der Juniormitglieder besteht über den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft in
 - a) einer akademieinternen Patenschaft mit einem Seniormitglied des GAHP,
 - b) einer Mentoring-Partnerschaft mit einer herausragenden Persönlichkeit aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft,
 - c) in einer finanziellen Förderung.

II. Mitglieder

- a) Seniormitglieder
 - (1) Dem GAHP gehören maximal 25 Seniormitglieder an.
 - (2) Seniormitglieder können die Professor*innen der JGU oder die Professor*innen aus kooperierenden Einrichtungen am Wissenschaftsstandort Mainz sein.
 - (3) Die Präsidentin oder der Präsident der JGU ist Seniormitglied qua Amt.
 - (4) Jedes Senior- und Juniormitglied kann die Neuaufnahme eines Seniormitglieds beantragen. Über den Antrag wird in der Sitzung des GAHP nach Maßgabe des § 38 HochSchG beschlossen. Das Gutenberg-Nachwuchskolleg (GNK) kann Vertreter zu den Sitzungen des GAHP entsenden, die beratend an den Sitzungen mitwirken.
 - (5) Kriterien für die Aufnahme des Seniormitglieds sind Exzellenz in Forschung und Lehre, nationales bzw. internationales Renommee sowie eine interdisziplinäre Ausrichtung.
 - (6) Die Mitgliedschaft der Seniormitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft kann um weitere fünf Jahre verlängert werden; eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist unzulässig. Eine zeitweise Unterbrechung der Mitgliedschaft ist möglich.
 - (7) Die Seniormitglieder tragen aktiv zur inhaltlichen Ausgestaltung des GAHP bei. Ein Ausschluss eines Seniormitglieds kann erfolgen, wenn es sich ohne hinreichenden sachlichen Grund über einen Zeitraum von 1 Jahr nicht aktiv an Veranstaltungen des GAHP beteiligt. Dies wird über Mehrheitsbeschluss entschieden.
- b) Juniormitglieder
 - (1) Dem GAHP gehören maximal 25 Juniormitglieder an.
 - (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zu Beginn eines Sommersemesters.
 - (3) Die Aufnahme als Juniormitglied setzt die Empfehlung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers oder einer Künstlerin oder eines Künstlers voraus.

(4) Die Aufnahme des Juniormitglieds erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, welches sich aus dem Nominierungs- und dem Auswahlverfahren zusammensetzt.

aa. Im Rahmen des Nominierungsverfahrens ergeht an alle Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen der JGU sowie an die Forschungseinrichtungen im Umfeld der JGU (d.h. MPI-P, MPI-CH, HIM, IMB, IEG, LIR) ein Nominierungsauftrag durch die Geschäftsstelle. Nominierungen können durch alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen.

Die Nominierungen müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ein schriftliches Gutachten über die Kandidatin bzw. den Kandidaten,
- eine Kurzvorstellung des Dissertationsvorhabens bzw. der künstlerischen Arbeit,
- einen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Kandidat*innen sollen sich durch fachliche Exzellenz und eine herausragende Persönlichkeit auszeichnen.

bb. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fächerzugehörigkeit der Kandidat*innen werden zur Durchführung des Auswahlverfahrens interdisziplinäre Gutachtergruppen aus Senior- und Juniormitgliedern gebildet. Die Zusammensetzung findet disziplinübergreifend statt. Im Regelfall besteht die Gutachtergruppe mindestens aus zwei Juniormitgliedern und einem Juniormitglied. Die Geschäftsstelle kann an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

Auf der Grundlage des Auswahlgesprächs wird für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten ein Protokoll erstellt.

Nach Abschluss aller Auswahlgespräche wird am Ende eines Wintersemesters in der Sitzung des GAHP nach Maßgabe des § 38 Hochschulgesetz über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten entschieden.

Die Kandidat*innen und deren Betreuende sind durch die Geschäftsstelle über das Ergebnis der Aufnahmeentscheidung zu informieren.

cc. Die Juniormitgliedschaft beträgt maximal zwei Jahre. Mit dem Abschluss der Promotion bzw. des Studiums scheiden Juniormitglieder auch vor Ablauf dieser Zeit aus dem GAHP aus.

dd. Ein*e Kandidat*in, über deren/dessen Auswahl positiv entschieden wurde, kann aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Elternschaft, schwere Krankheit, Pflegefall in der Familie), die zum Zeitpunkt der Nominierung noch nicht absehbar waren, seine/ihre Juniormitgliedschaft, sofern diese noch nicht begonnen hat, in der Regel um ein Jahr, höchstens jedoch um zwei Jahre verschieben.

Tritt ein derartiger schwerwiegender Grund bei einem aktiven Juniormitglied unerwartet im Laufe der aktiven Mitgliedschaft ein, kann die Juniormitgliedschaft für höchstens ein Jahr ausgesetzt werden. Der schwerwiegende Grund ist gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen. Die Dauer der Verschiebung sowie der Beginn und die Dauer der Aussetzung sind im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle festzulegen. Im Fall der Verschiebung kann ein*e andere*r entsprechend qualifizierte*r Kandidat*in aus dem Kreis der Nominierten nachrücken. Darüber entscheidet der Sprecherkreis.

c) Assoziierte Mitglieder

(1) In das GAHP werden Juniorprofessor*innen mit Tenure-Perspektive als assoziierte Mitglieder aufgenommen.

(2) Die Nominierung als assoziiertes Mitglied erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der JGU nach der Ernennung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Auf die Nominierung folgt die Aufnahme in das GAHP, sofern der oder die Nominierte zustimmt.

(3) Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied dauert zwei Jahre.

(4) Assoziierte Mitglieder werden zu den Veranstaltungen des GAHP (Round Table, Netzwerktreffen, etc.) eingeladen. Die Teilnahme an den Sitzungen des GAHP ist ausgeschlossen.

d) Alumni und Alumnae

(1) Nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft (durch Ausscheiden oder Austritt) gehören ehemalige Junior- und Juniormitglieder sowie assoziierte Mitglieder dem Alumni-Netzwerk des GAHP an. Alumnae und Alumni können weiterhin an den Veranstaltungen des GAHP teilnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen des GAHP ist ausgeschlossen.

III. Leitung

(1) Die Senior- und Juniormitglieder wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für jeweils zwei Jahre aus dem Kreis der aktiven Juniormitglieder, welche die GAHP nach außen vertreten und die Sitzungen des GAHP und die Round Table leiten.

(2) Die Juniormitglieder bestimmen zwei Sprecher*innen aus dem Kreis der Juniormitglieder.

IV. Sitzungen

(1) Die Sitzungen des GAHP finden jährlich mindestens zwei Mal statt.

- (2) Die Einladung zur Sitzung ergeht an die aktiven Junior- und Seniorsmitglieder des GAHP, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Sitzungsmitglieder sind beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und die Zahl von zehn GAHP-Mitgliedern nicht unterschritten wird.

V. Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte des GAHP werden von einer Geschäftsstelle wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

- a) Information und Beratung zu den Förderangeboten,
- b) Koordination und Organisation von Veranstaltungen,
- c) universitätsinterne Kooperation,
- d) Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- e) Öffentlichkeitsarbeit sowie
- f) Finanzabwicklung.

VI. Interne Patenschaften

- (1) Eine Patenschaft besteht zwischen einem Juniormitglied und einem von ihm gewählten Seniorsmitglied über den Zeitraum der Mitgliedschaft des betreffenden Juniormitglieds. Die Patenschaft ist von der Zustimmung des Seniorsmitglieds abhängig.
- (2) Im Rahmen der Patenschaft werden zu Beginn Ziele und Ausgestaltung der Patenschaft zwischen Junior- und Seniorsmitglied vereinbart. Die Patenschaft unterliegt einem Vertrauensverhältnis. Die Patin oder der Pate dient dem Juniormitglied zudem als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dem GAHP.

VII. Mentoring

- (1) Im Rahmen des GAHP bedeutet Mentoring, dass ein Juniormitglied in eine vertrauliche Austauschbeziehung mit einer renommierten Persönlichkeit aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft tritt. Ziel ist es, die Juniormitglieder in ihrer persönlichen und wissenschaftlichen/beruflichen Entwicklung zu unterstützen.
- (2) Die Umsetzung des Mentoring wird konzeptionell durch die Geschäftsstelle begleitet. Die Geschäftsstelle stellt unterstützend Informationen und Empfehlungen zur Gestaltung einer Mentoring-Beziehung bereit.
- (3) Zur Herstellung der Mentoring-Beziehung richtet sich das Juniormitglied mit seinen Vorschlägen an die Geschäftsstelle des GAHP. Die Anfragen erfolgen durch die Präsidentin bzw. des Präsidenten der JGU.
- (4) Die Ausgestaltung der Mentoring-Beziehung obliegt der Mentorin oder dem Mentor und dem Juniormitglied.
- (5) Die Mentor*innen der Juniormitglieder sind Teil des externen Netzwerks des GAHP.

VIII. Finanzielle Förderung der Juniormitglieder

- (1) Den Juniormitgliedern steht im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im GAHP eine finanzielle Förderung in Höhe von max. 2.000,- Euro bei max. 2 Jahre Mitgliedschaft zu. Diese kann jährlich bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht max. für 2 Jahre, erlischt jedoch spätestens bei Ausscheiden aus der Gutenberg Academy Honors Program (GAHP) (Tag der Abschlussveranstaltung/ Tag der Disputation bzw. des Rigorosums).
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung des Dissertationsvorhabens oder der künstlerischen Arbeit bzw. des Mentorings im Rahmen des GAHP. Der Anspruch besteht in Bezug auf
 - a) Tagungs-, Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen von Reisen (Tagegeld wird nicht gefördert),
 - b) Fachliteratur,
 - c) Anstellung wissenschaftliche Hilfskräfte/ Lehraufträge,
 - d) sonstige Sachkosten
- (3) Die Fördergelder können bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsstelle, sofern nötig, in Rücksprache mit dem Sprecherkreis.
- (4) Bei erfolgreicher Promotion kann den Juniormitgliedern für die Publikation ihrer Dissertation im Anschluss an ihre Mitgliedschaft ein Zuschuss zu den entstehenden Satz- und Druckkosten gewährt werden. Diese Gelder werden unabhängig von der o.g. finanziellen Fördermöglichkeit vergeben. Der Höchstbetrag ist 3.000,- Euro und der Anspruch auf 5 Jahre nach Ausscheiden aus dem GAHP beschränkt.
 - a) im Falle von Teilpublikationen einer Dissertation bleibt der Anspruch ebenfalls auf 5 Jahre nach Ausscheiden aus dem GAHP beschränkt, aber es besteht die Möglichkeit den Zuschuss von 3.000,- Euro für Open Access Publikationen bereits vor dem Abschluss der Promotion zu nutzen, sofern keine anderen universitätsinternen Fördermöglichkeiten genutzt werden können (bspw. Förderung der Universitätsbibliothek o.Ä.). Hierzu muss eine schriftliche Absage der jeweiligen Institution vorliegen.